

**BU Nr. 262/2020****Teilentwidmung P+R-Parkplatz Stetten-Beinstein**

Gremium	am	
Gemeinderat	04.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Absicht über die Widmungsbeschränkung im Wege der Teileinziehung der städtischen Parkplatzfläche Flst. Nr. 7307 Gemarkung Endersbach, welche als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 5 StrG BW gewidmet ist, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren nach § 7 StrG BW durchzuführen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Widmung auf den Benutzungszweck des P+R-Verkehrs einzuschränken, sofern nach Ablauf der Drei-Monats-Frist keine Einwände gegen die Teileinziehung erhoben wurden.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	es fallen keine Kosten an.
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	-
Haushaltsplan Seite:	-
Produkt:	-
Maßnahme (nur investiver Bereich):	-
Produktsachkonto:	-
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	-

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Es besteht kein unmittelbarer Bezug.

Verfasser:

11.01.2021/ Liegenschaftsamt/ Heinisch

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	18.01.2021
Ordnungsamt	Schmid, Peter	12.01.2021
Stadtplanungsamt	Schlegel, Reinhard	11.01.2021
Stadtwerke Weinstadt	Meier, Thomas	13.01.2021

Sachverhalt:

Am 28.05.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, den P&R-Parkplatz Stetten-Beinstein (Flst. 7307 Gemarkung Endersbach, vgl. Planskizze am Ende der BU) in die Bewirtschaftung der Stadtwerke Weinstadt zu übernehmen und in die Kooperationsvereinbarung mit dem Verband Region Stuttgart aufzunehmen. Ziel ist es, die Parkplätze für die S-Bahn-Kunden dauerhaft zu sichern, im Gegenzug gewährte der Verband Region Stuttgart eine Förderung (Beschluss GR am 24.10.2019, BU 186/2019).

Die städtische Fläche ist im Bebauungsplan „Schreibbaum“ als öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt und auch als solche ausgebaut.

Entsprechend der Zweckbindung des Kooperationsvertrages mit dem Verband Region Stuttgart und den Einstellbedingungen der P+R-Anlage soll das Parken künftig ausnahmslos den Fahrgästen des öffentlichen Personennahverkehrs gestattet sein. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass entsprechend des Zwecks der P+R-Anlage, durch Mitfinanzierung des Verbands, den Teilnehmern des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichend kostengünstige/kostenfreie Parkplätze an den Umsteigestellen zum Nahverkehr zu ermöglichen.

Die Stadt als zuständige Straßenbaubehörde nach § 50 Absatz 3 Nr. 3 StrG BW beabsichtigt daher die durch den Bebauungsplan der Allgemeinheit gewidmete Parkplatzfläche nachträglich **auf den Benutzungszweck des P+R-Verkehrs zu beschränken und somit allein den Teilnehmern des P+R-Angebotes die Nutzung des Parkplatzes zu gestatten**. Gemäß § 5 Abs. 5 S. 1 StrG BW kann die Widmung nachträglich erweitert oder beschränkt werden. Danach kann eine Straße u.a. dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

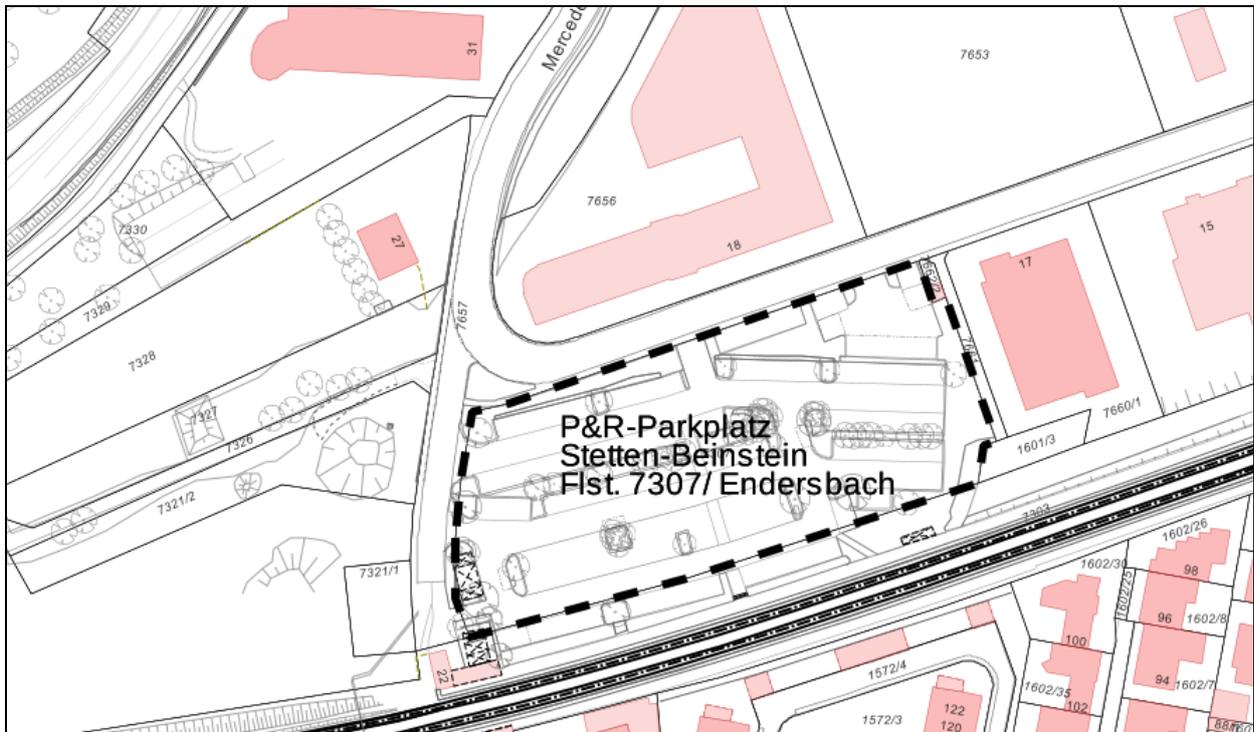
Zur Sicherung des Förderzwecks der P+R-Anlage ist die Widmungsbeschränkung erforderlich, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit den privaten Belangen gegenüberstehen. Das Ziel von Park+Ride ist es, möglichst viele Teilnehmer des Individualverkehrs zum Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr zu bewegen, um eine Entlastung der Innenstädte der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die der umliegenden Mittelzentren herbeizuführen. Pendlerströme und Besucherverkehr belasten die Umwelt, das Straßennetz und die Parkraumangebote in den Innenstädten erheblich. Gerade die Schadstoffbelastung in der Stuttgarter Innenstadt kann nur durch intelligente und vernetzte Mobilitätskonzepte reduziert werden. Pendler und Besucher der Landeshauptstadt und der Mittelzentren gelangen durch einen nahegelegenen P+R-Standort schneller und umweltschonender an ihr gewünschtes Ziel. Durch die Reduzierung des Pkw-Verkehrs und des damit verbundenen Parkdrucks in den Innenstädten dient die P+R-Anlage sowohl der Ökologie als auch dem Umweltschutz. Pendlern und Besuchern, welche von den zonalen Fahrverboten betroffen sind, wird durch den Umstieg auf das P+R eine attraktive Alternative geschaffen, weiterhin mit dem Pkw die Umsteigestationen anzufahren und sodann ohne hohen Kostenaufwand und Zeitverlust bequem an ihr Wunschziel zu kommen. Diese positiven Effekte des P+R können nur erzielt werden, wenn den Nutzern des P+R-Angebots die Parkplätze auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Eine Fremdnutzung muss daher vermieden werden.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird zunächst gemäß § 7 Abs. 3 StrG BW die Absicht der Einziehung beschlossen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Sind nach Ablauf von drei Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung keine Einwendungen eingegangen, findet eine zweite Beratung im Gemeinderat nicht mehr statt. In diesem Fall wird die Einziehung entsprechend dem oben genannten Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Sollten innerhalb der Drei-Monats-Frist Einwendungen bei der Verwaltung eingehen, wird die Angelegenheit dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung erneut vorgelegt.

Die weiteren Stellplätze an den S-Bahnhöfen Stetten-Beinstein, Endersbach und Beutelsbach bedürfen dieses Vorgangs nicht, da diese Flächen nicht in Bebauungsplänen als öffentliche Parkplätze gewidmet sind.

Planskizze:



Auszug aus dem Bebauungsplan "Schreibbaum", Plan Nr. 21/19

